

Expertengremien des Bundesrates lehnen Gesetz zum BaFin-Aufsichtswechsel ab

Dr. Martin Andreas Duncker, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

SCHLATTER Informationen für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler vom 07.05.2020

Der Gesetzentwurf zur Übertragung der Aufsicht über 34f-Vermittler und 34h-Berater steht im Bundesfinanzministerium offenbar weiterhin ganz oben auf der Prioritäten-Liste. Schließlich soll das Projekt „Bafin-Aufsicht über den freien Finanzvertrieb“ schon am 1. Januar 2021 im Live-Betrieb sein. Von den Fachverbänden hagelte es Kritik am Entwurf. Nun ist das Gesetzesvorhaben auch im Finanz- und im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates mit klaren Worten durchgefallen. Wird das Projekt doch noch durch rational agierende, vernunftbegabte politische Akteure ausgebremst?

BMF steht auf dem Gaspedal

Es ist bekannt: Das BMF arbeitet mit Hochdruck daran, dass das geplante Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler (34f GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater (34h GewO) zum 01.01.2021 in Kraft tritt. Nach dem Willen des BMF sollte der Gesetzesentwurf mit dem sperrigen Namen „*Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*“ heute in erster Lesung im Bundestag behandelt werden, zum zweiten Mal in der ersten Juli-Woche. Gelten soll es – so der Plan – ab dem 01.01.2021.

Experten des Bundesrates lehnen ab

Dieser ambitionierte Zeitplan könnte jetzt wackeln. Denn der Finanz- und auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates haben den Gesetzesentwurf geprüft und am 30.04.2020 klare Empfehlungen ausgesprochen. Das Votum ist klar und eindeutig. Es steht am Anfang des 4 Seiten umfassenden Papieres und lautet:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.“

Die von den Ausschüssen angeführten Argumente sind wohlbekannt. Sie wurden auch von nahezu

allen Fachverbänden, die sich zu dem Thema geäußert haben, unisono vorgetragen. Die **fünf Kern-Kritikpunkte** lauten:

1: IHK & Gewerbeamt machen guten Job

Die bisherigen Regelungen mit Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern (IHKen) und der Gewerbeämter hätten sich bewährt. Sie stellten eine qualitativ hochwertige Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler sicher. Schließlich verfügten die zuständigen Stellen über jahrelange Erfahrungen. Es sei nicht erkennbar, weshalb die BaFin für die Prüfung besser geeignet sei und wie dadurch eine qualitativ bessere Aufsicht erreicht werden solle.

2: Synergieeffekte statt Zersplitterung

Da viele Finanzanlagenvermittler gleichzeitig auch als Versicherungsvermittler, Darlehensvermittler oder Immobiliendarlehensvermittler tätig seien, die weiterhin IHKen und Gewerbeämtern beaufsichtigt würden, würden Synergie-Effekte im Rahmen der Aufsicht verloren gehen.

3: Keine Missstände erkennbar

Es seien keine Missstände erkennbar, die eine Aufsichtsübertragung rechtfertigen würden. Soweit es in den letzten Jahren Finanzskandale gegeben habe, seien diese keine Folge von Mängeln in der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler gewesen.

4: Mittelstandsfeindlich

Der geplante Aufsichtswechsel sei aufgrund seiner deutlichen höheren Kosten und des steigenden Verwaltungsaufwands mittelstandsfeindlich. Gerade aufgrund des künftig steigenden Kostenaufwands wäre es – so die Ausschüsse – sinnvoll gewesen, die Effektivität der bisherigen Aufsicht über Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung zu evaluieren, um mögliche Defizite in der Aufsicht aufzudecken.

5: Verschlechterung für Verbraucher

Der aktuelle Gesetzentwurf sei auch aus Verbrauchersicht abzulehnen. Denn da viele unabhängige mittelständische Finanzanlagenvermittler ihr Geschäft aufgrund der Mehrbelastungen durch den Aufsichtswechsel aufgeben könnten, verschlechtere sich für Verbraucher die Möglichkeit, Zugang zu unabhängiger Beratung zu erhalten.

Verweis auf Kritik des NKR

Die Ausschüsse der Länderkammer verweisen in ihrer Empfehlung auch auf die berechtigte Kritik des Nationalen Normenkontrollrat (NKR) zu diesem Gesetzentwurf. Der NKR prüft als unabhängiges Beratungsgremium der Bundesregierung unter anderem die Darstellung von Bürokratiekosten und den Erfüllungsaufwand in allen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der Bundesregierung.

Der NKR hatte unter anderem neben der zweifelhaften Darstellung der Kosten im Gesetzentwurf

völlig zu Recht bemängelt, dass „eine nachvollziehbare und verständliche Darstellung des Ziels und vor allem der Notwendigkeit der Übertragung der Aufsicht auf die BaFin nicht im ausreichende Maße erfolgt und entsprechend belegt.“ sei. Zudem seien – so der NKR weiter – „der Erfüllungsaufwand und die weiteren Kosten nicht vollständig methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.“ (vgl. [SCHLATTER Newsletter](#) vom 18.03.2020).

Argument Geldwäscheprüfung hinkt

Auch das Argument der Koalitionsparteien, die IHK'en und Gewerbeämter könnten sich durch die freiwerdende Kapazität zukünftig um die Geldwäscheaufsicht kümmern, lassen die Ausschüsse der Länderkammer in ihren Empfehlungen nicht gelten. Denn schließlich gehöre die Geldwäscheaufsicht nicht zu den Aufgaben der IHKen, die in immerhin neun Ländern für die Aufsicht über 34f-Vermittler und 34h-Berater zuständig seien.

Sondersituation Corona

Schließlich könne auch die aktuelle Corona-Situation als „die schwerste Krise seit dem 2. Weltkrieg“ nicht unberücksichtigt bleiben.

Diese Situation stelle auch die Banken und damit auch die BaFin vor besondere Herausforderungen. Es wäre – so die Empfehlung der Ausschüsse – „leichtfertig, in einer solchen Lage die BaFin mit neuen Aufgaben zu betrauen, die erhebliche strukturelle Veränderungen und den Aufbau von circa 400 neuen Stellen erforderlich machen.“ Im Gegenteil sei eine Konzentration auf die Kernkompetenz und eine Bündelung der Kräfte zur Überwindung der Krise erforderlich.

Wie geht's weiter?

Was macht der Bundestag? Winkt er das Gesetz in den beiden Lesungen durch? Von der heutigen

Tagesordnung des Bundestages ist dieses Projekt erst einmal verschwunden. Stattdessen stehen unter anderem weitere Corona-Themen und eine Aussprache zum jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu EZB-Anleihekäufen auf der Agenda.

Nach der aktuellen Planung soll sich der Bundesrat erstmals am 15. Mai mit diesem Vorhaben beschäftigen. Lehnt er den Entwurf ab, könnte der Bundestag dieses Projekt trotzdem durchdrücken, denn eine Zustimmung des Bundesrates ist bei diesem Gesetzesvorhaben nicht notwendig. Es bleibt zu hoffen, dass die mahnenden Stimmen der Bundsratsausschüsse, des NKR, der Fachverbände

und zahlreicher CDU- und FDP-Politiker nicht ungehört verhallen.

Unsere Meinung zu dem Thema hat sich nicht geändert. Für eine einheitliche Aufsicht ist nicht wichtig, *wer* prüft. Entscheidend ist, dass mit *gleichen Maßstäben* geprüft wird (vgl. etwa Gastbeitrag in [Cash-Online](#) vom 26.07.2019).



Dr. Martin Andreas Duncker
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Zertifizierter Compliance-Officer (IHK & TÜV)

Schlatter

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kurfürsten-Anlage 59
69115 Heidelberg
Telefon +49.6221.9812-60
Telefax +49.6221.9812-76
duncker@schlatter.law
www.schlatter.law



Kurzprofil: Das Kompetenz-Team Bank- und Kapitalmarktrechts von SCHLATTER verfügt über ein Team von fünf Anwälten im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht, davon drei Fachanwälte im Bank- und Kapitalmarktrecht. Das Kompetenz-Team betreut seit vielen Jahren Finanzdienstleister, Banken und Zahlungsinstitute, insbesondere bei Haftungsfragen oder in der rechtlichen Gestaltung.

Rechtlicher Hinweis: Mit diesen Ausführungen stellen wir rechtlich interessante Themen aus unserem Fachbereich im Überblick vor. Diese Ausführungen können die rechtliche Thematik zwangsläufig nicht umfassend darstellen. Diese Information stellt keine Rechtsberatung dar, begründet kein Mandatsverhältnis und kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Information nur die männliche Form verwendet.